

Protokollnotiz  
zur Vereinbarung zur Bereinigung des Behandlungsbedarfes  
Anlage K zum Gesamtvertrag  
zwischen  
der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KV Hamburg)**  
und  
dem **BKK- Landesverband NORDWEST**  
der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als  
Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK)

Folgende Protokollnotiz wird ergänzend aufgenommen:

Der Vertragspartner vereinbaren für das 3.Quartal 2020 abweichende von Anlage 2 Ziffer 3 des 489.BA die Ermittlung des TSVG-SV-Anpassungsfaktors folgendes Verfahren:

Der TSVG-SV-Anpassungsfaktor wird ermittelt indem der MGV-Behandlungsbedarf nach Berücksichtigung der Versichertenentwicklung und nach TSVG-Bereinigung durch den MGV-Behandlungsbedarf nach Berücksichtigung der Versichertenentwicklung dividiert wird.

Für das 3. Quartal 2020 entspricht das einer Quote in Höhe von **94,70%**.

Über eine Fortführung dieser Regelung für das 4. Quartal 2020 verständigen sich die Vertragspartner bis zum 26.02.2021.

Hinweis: Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 Abs. 4 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde).